

Änderungen zum 1. Januar 2005

- Gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Privatleute:
Für Dienst- oder Werkleistungen, die in Zusammenhang mit Grundstücken erbracht worden sind, müssen Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere Beweise mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden; die Zweijahresfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Leistung erbracht oder die Rechnung ausgestellt worden ist.
- Die Lohnsteuerbescheinigung auf Lohnsteuerkarte wird durch ein elektronisches Meldeverfahren ersetzt.
- Die Lohnsteueranmeldung und die Umsatzsteuervoranmeldung werden durch ein elektronisches Meldeverfahren ersetzt.
- Einnahme-Überschuss-Ermittler müssen das heftig diskutierte besondere Formular für 2004 nun doch nicht ausfüllen. Es wird überarbeitet und erst ab 2005 eingeführt.

Bereits seit 1. Januar 2004 gilt:

- Bei Abschreibungen wurde die Halbjahres-Regel abgeschafft. Seit dem ist stets pro-rata-temporis (zeitanteilig) abzuschreiben (Beispiel: Erwerb am 4.9.2004 = 4/12tel). Geringwertige Wirtschaftsgüter (auch Standardsoftware) bis € 410 (ohne Umsatzsteuer, sofern zum Vorsteuerabzug berechtigt) können voll als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- Die Höchstgrenze für Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) beträgt € 110 incl. Umsatzsteuer je Arbeitnehmer; bis zu 2 Veranstaltungen jährlich gelten als üblich. Bei Überschreiten der Grenze ist der Gesamtbetrag (nicht nur übersteigender Teilbetrag) lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig; pauschale Versteuerung (25%) möglich.
- Geschenke an Geschäftsfreunde (nicht an Arbeitnehmer) können bis zu € 35 jährlich als Betriebsausgabe angesetzt werden (mehrere Geschenke sind zusammen zu rechnen). Ist der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt der Grenzbetrag von € 35 ohne Umsatzsteuer. Wird der Grenzbetrag überschritten, ist der Gesamtbetrag (nicht nur der übersteigende Teilbetrag) nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Bewirtungsaufwand ist nur noch zu 70% als Betriebsausgabe anzusetzen.